Geschäftsordnung für Frauenspezifische Hilfekonferenz in Stuttgart

A. Ziele

Die Frauenspezifische Hilfekonferenz setzt sich zum Ziel,

1. Die Belange von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Frauen in Stuttgart zu vertreten
2. Gemeinsame Interessen der Träger*innen zu bündeln und politisch zu vertreten und
3. Bewährte Angebotsstrukturen der Wohnungsnotfallhilfe für Frauen in Stuttgart zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln

B. Aufgaben

Der Frauenspezifische Hilfekonferenz setzt sich folgende Aufgaben:

1. Die Fachberatung und Mitgestaltung hinsichtlich der Angebote für Frauen in der Wohnungsnotfallhilfe, dazu gehören:
 a. Regelmäßige Bestands- und Bedarfsanalyse
 b. Entwicklung von Qualitätsstandards
 c. Vernetzung und Optimierung bestehender Angebote
 d. Zielgruppenspezifische Projektentwicklung
 e. Evaluation

C. Kompetenzen

Die Frauenspezifische Hilfekonferenz berät zu frauenpolitischen Themen im Bereich der Ziele und Aufgaben und spricht Empfehlungen aus.

D. Teilnehmerinnen

In der Frauenspezifischen Hilfekonferenz werden von den Träger*innen erfahrene Mitarbeiterinnen der Wohnungsnotfallhilfe für Frauen namentlich bestimmt. Sie wirken als Vertreterinnen ihrer Institution in der Frauenspezifischen Hilfekonferenz regelmäßig und aktiv mit.

In der Regel gibt es keine Vertretung, die Ausnahme ist jedoch, dass die Teilnahme mindestens dreimal in Folge nicht erfolgen kann. Der institutionelle Hintergrund stellt sicher, dass eine nachhaltige Rückkoppelung, Verbreitung und Vernetzung der Ziele und Aufgaben der Frauenspezifischen Hilfekonferenz gewährleistet sind.

E. Sprecherin/Koordinatorin

1. Die Sprecherin der Frauenspezifischen Hilfekonferenz ist an die Funktion der Koordinatorin geknüpft:
2. Zu den Aufgaben der Sprecherin gehören insbesondere:
 a. Einladung zu den Sitzungen
 b. Leitung der Sitzung
 c. Vertretung des Gremiums nach außen
 d. Sicherstellung des internen Kommunikations- und Informationsflusses

F. Frequenz

Die Frauenspezifische Hilfekonferenz findet mindestens dreimal pro Halbjahr, bei Bedarf auch in kürzeren Abständen statt.

G. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen auf Antragen eines Mitgliedes mit zwei Dritteln der Stimmenmehrheit.

Der Frauenspezifische Hilfekonferenz kann auf Anfrage und bei Bedarf institutionell und/oder personell erweitert werden. Über die Aufnahme neuer Institutionen und Personen entscheidet die Frauenspezifische Hilfekonferenz mit zwei Drittel Mehrheit, wobei jede Träger*in eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für eine Neuaufnahme gelten folgende Kriterien:

1. Die anfragende Institution muss sich in der Wohnungsnotfallhilfe für Frauen engagieren.
2. In der anfragenden Institution müssen Frauenprojekte, d.h. Angebote von Frauen für Frauen, fester und nachhaltiger Bestandteil der Geschäftspolitik sein.
3. Die anfragende Institution muss Themen der Wohnungsnotfallhilfe miteinbringen, die bislang durch die Frauenspezifische Hilfekonferenz noch nicht abgedeckt sind.
4. Die in die Frauenspezifische Hilfekonferenz delegierte Vertreterin der anfragenden Institution muss mit einer entsprechenden Position und Entscheidungskompetenz versehen sein.
5. Die anfragende Institution und deren delegierte Vertreterin muss aktiv in der Frauenspezifische Hilfekonferenz und an den damit verbundenen Aufgaben mitwirken.

Teilnehmende Träger*innen:

Arbeiterinnen und Arbeiter Selbsthilfe e.V.
Frauenpension (Caritas)
Käthe-Luther-Haus (Evangelische Wohnheime)
Lagaya e.V.
Sozialberatung Stuttgart e.V.
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Zentrale Frauenberatung Stuttgart (Kooperation AH e.V., Caritas, eva)
Zentrale Beratungsstelle junge Erwachsene (eva)

Stuttgart, 20.05.2022

i.A. der Frauenspezifischen Hilfekonferenz die Koordinatorin und Sprecherin